

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 8. April 2015

**338.**

## **Fachschule Viventa, Neuerlass des Reglements über das Kursgeld an der Fachschule Viventa**

**IDG-Status: öffentlich**

### **1. Zweck der Weisung**

Aus Anlass einer Neuausrichtung der Erwachsenen- und Elternbildung an der Fachschule Viventa (FSV) sollen die Kursgeldtarife für diese Schule, soweit sie nicht durch kantonales Recht geregelt sind, neu festgelegt werden. Das verlangt nach einer Anpassung des Kursgeldreglements der FSV. Dieses erweist sich auch anderweitig in verschiedener Hinsicht als revisionsbedürftig. Mit der vorliegenden Weisung soll ein entsprechender Neuerlass (Totalrevision) beschlossen werden.

### **2. Ausgangslage**

#### **2.1 Neuausrichtung der Erwachsenen- und Elternbildung**

Am 30. Juni 2014 hat die Schulkommission FSV die strategischen Grundsätze zur künftigen Ausrichtung der Erwachsenen- und Elternbildung der FSV verabschiedet. Das entsprechende Kursangebot fokussiert demnach auf dessen Nützlichkeit, Notwendigkeit und Zweckmässigkeit im modernen Alltag; den Teilnehmenden sollen Grundwissen und Fertigkeiten vermittelt werden, die sie befähigen, Herausforderungen des Alltags eigenständig und kompetent zu meistern. Das Angebot soll zeitgemäss, bedürfnisorientiert sowie betriebskostenverträglich sein und die Position der Schule im Markt nachhaltig sichern, ohne andere Kursangebote der Erwachsenen- und Elternbildung auf dem Platz Zürich zu konkurrenzieren. Basierend auf diesen Überlegungen wurden die bestehenden Kurse aufgrund ihres «gesellschaftlichen oder sozialen Nutzens» (vgl. Art. 2 Abs. 1 des neuen Kursgeldreglements) beurteilt und kategorisiert:

- **Kurse der Kategorie A:** Kurse, in denen insbesondere Grundfertigkeiten und Basiswissen zur Bewältigung von Anforderungen des alltäglichen Lebens vermittelt werden und die insoweit einen massgeblichen gesellschaftlichen oder sozialen Nutzen stiften. Sie entsprechen dem Kernauftrag der FSV und ergänzen das bestehende Marktangebot der Erwachsenen- und Elternbildung in der Stadt Zürich. Sie sollen möglichst im bisherigen Ausmass angeboten werden. Darunter fallen z. B. die Kurse «Basics der Kochkunst», «Naturnahes Gärtnern», «Einstieg ins Nähen» und «Erziehen ohne laut zu werden».
- **Kurse der Kategorie B:** Kurse, in denen Fertigkeiten auf Fortgeschrittenenniveau vermittelt werden, deren Inhalte auf A-Kursen aufbauen; ferner Kurse, deren Inhalte trotz Vermittlung von Basiswissen für das alltägliche Leben von untergeordneter Bedeutung sind. B-Kurse stiften insoweit demnach einen gegenüber den A-Kursen verminderten gesellschaftlichen oder sozialen Nutzen. Sie erfüllen den Auftrag der FSV nur im weiteren Sinn und werden nur noch angeboten, wenn die dafür notwendige Infrastruktur bereits vorhanden ist und die Kurstarife deren Kosten substantziell zu decken vermögen. Zu diesen Kursen zählen z. B. die Kurse «Köstlicher Fisch», «Essbare Wildkräuter», «Freies, individuelles Nähen», «Ton-Werkstatt» und «Seidenmalen».

- **Kurse, die weder die Voraussetzungen der Kategorie A noch der Kategorie B erfüllen:** Darunter fallen insbesondere «Lifestyle-Angebote» und Bewegungskurse, die vom Auftrag der FSV grundsätzlich nicht erfasst werden und daher in Zukunft nicht mehr angeboten werden sollen. Dies betrifft etwa die Kurse «Hatha Yoga», «Babymassage» und «Transaktionsanalyse».

## 2.2 Neues Kurskostenmodell

Anlässlich der Neuausrichtung der Erwachsenen- und Elternbildung wurde ein neues Kurskostenmodell erarbeitet. Auf der Basis eines Beschlusses der Schulkommission vom 3. November 2014, wonach Kurse künftig nur noch mit mindestens zwölf Teilnehmenden durchgeführt werden sollen, sowie unter Einbezug der Bruttolohnkosten (einschliesslich Sozialabgaben der Arbeitgeberin) von durchschnittlich Fr. 153.80 pro Lektion zu 45 Minuten wurde für sämtliche Kursangebote der künftig zu erzielende Deckungsbeitrag festgelegt:

Der Deckungsbeitrag (DB) bezeichnet in der Kosten- und Leistungsrechnung die Differenz zwischen den erzielten Erlösen und den variablen Kosten. Je nach Abstufung des DB sind darin nur einzelne Kostenblöcke oder aber der gesamte Aufwand berücksichtigt. Zur Preisgestaltung des Kurswesens der FSV wurden die folgenden DB-Definitionen festgelegt und berechnet:

- DB 1 Bruttolohnkosten für Lehrpersonal gedeckt
- DB 2 Bruttolohnkosten für Lehrpersonal, Administration und Marketing gedeckt
- DB 3 Bruttolohnkosten für Lehrpersonal, Administration, Marketing, Raum und Infrastruktur gedeckt

Die Tarife der Kurse der Kategorie B sollen die Kurskosten substanziell decken: Sie sollen mindestens den genannten Bruttolohnkosten sowie den Kosten von Kursadministration und Marketing entsprechen (DB 2). Ausgehend von der auf mindestens zwölf erhöhten Kursteilnehmendenzahl wird dieser Deckungsbeitrag erreicht, wenn der gegenwärtige Lektionentarif für Kursteilnehmende aus der Stadt Zürich von Fr. 5.50 mit dem Faktor 2,8 multipliziert wird (Fr. 15.40). Auswärtige Kursteilnehmende sollen ausserdem auch noch einen Anteil vom DB 3 abgeben; daher wird der städtische Ansatz um 20 Prozent erhöht, was einem Lektionentarif von Fr. 18.50 entspricht.

Die Kurse der Kategorie A vermitteln wie erwähnt jene Inhalte, die dem Kernauftrag der FSV entsprechen. Um den avisierten Zielgruppen den Kursbesuch auch tatsächlich zu ermöglichen, sollen die entsprechenden Kurstarife lediglich zwei Drittel der Bruttolohnkosten decken (DB 1). Dieser Deckungsbeitrag wird erreicht, wenn der gegenwärtige Lektionentarif von Fr. 5.50 mit dem Faktor 1,5 multipliziert wird (Fr. 8.25). Auswärtige Kursteilnehmende sollen hingegen keine Reduktion auf den DB 1 erhalten, daher wird dieser Tarif auf Fr. 12.35 festgelegt.

## 3. Neuerlass des Kursgeldreglements

### 3.1 Allgemeines

Die Festlegung der neuen Kursgeldtarife macht eine Revision des bisherigen Reglements über das Kursgeld an der Schule für Haushalt und Lebensgestaltung (SHL) vom 20. Januar 1993 (AS 413.430), das der Stadtrat mit STRB Nr. 167/1993 erlassen hat, erforderlich. Da neben den Kursgeldtarifen zahlreiche weitere Regelungsinhalte angepasst werden sollen, erscheint wie erwähnt eine Totalrevision (Neuerlass) dieses Erlasses angezeigt. Auf den

Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Kursreglements per Anfang Schuljahr 2015/16 ist das bisherige Kursgeldreglement aufzuheben.

### **3.2 Zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **Art. 1 Geltungsbereich**

Diese Bestimmung definiert den Geltungsbereich des Kursgeldreglements. Dieses regelt das Kursgeld für sämtliche Angebote der FSV, deren Tarife nicht durch das kantonale Recht bestimmt sind. Vom Geltungsbereich ausgenommen sind demnach die Berufsvorbereitungsjahre, deren Tarife sich aus der Verordnung über die Finanzierung von Leistungen der Berufsbildung (LS 413.312) ergeben. Auf diese findet ergänzend das stadträtliche Reglement über das Berufsvorbereitungsjahr an der Fachschule Viventa (AS 413.440) Anwendung, das von der vorliegenden Weisung nicht berührt wird und unverändert bestehen bleibt. Der Geltungsbereich des neuen Kursgeldreglements entspricht jenem des bisherigen Kursgeldreglements.

#### **Art. 2 Kursangebot und Tarifkategorien**

Gemäss Art. 103 lit. b Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) fällt die *Festlegung des Angebots der FSV* im Rahmen von Lehrplänen und Ausbildungskonzepten in die Zuständigkeit der Schulkommission FSV. Demgegenüber legt der Stadtrat auf Antrag der Schulkommission – gestützt auf Art. 104 lit. c i.V.m. Art. 49 GO und Art. 4 Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV, AS 413.420) – das *Kursgeld für diese Angebote* fest. Art. 2 Abs. 1 des neuen Kursgeldreglements knüpft an diese Zuständigkeitsordnung an. Wenn die Schulkommission für die Festlegung des Angebots zuständig ist, soll es ihr auch obliegen, die festgelegten Angebote einer der beiden vom Stadtrat frankenmässig definierten Tarifkategorien A oder B zuzuordnen, denen wie erwähnt die Kalkulation eines unterschiedlichen Deckungsbeitrags zugrunde liegt (vgl. vorn Ziff. 2.2). Dies ermöglicht es der Schulkommission auch, neue Angebote einzuführen und diese zugleich einer Tarifkategorie zuzuweisen, ohne dass dies einer Änderung des stadträtlichen Reglements bedürfte. Wegleitend für die Zuweisung zu Tarifkategorie A oder B ist der «gesellschaftliche oder soziale Nutzen», den ein Angebot stiftet und der – angesichts unterschiedlicher Subventionswürdigkeit – auch einen unterschiedlichen Deckungsbeitrag rechtfertigt. Es handelt sich beim «gesellschaftlichen oder sozialen Nutzen» (vgl. dazu vorn Ziff. 2.1) um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der der Schulkommission grossen Beurteilungsspielraum einräumt. Zu den in Satz 2 von Abs. 1 erwähnten besonderen Kursen siehe hinten die Ausführungen zu Art. 8.

Gemäss Art. 2 Abs. 2 werden die Kurse und die dafür geltenden Tarife im Kursprogramm der FSV veröffentlicht. Dieses kann bei der FSV kostenlos bestellt oder auf deren Internetseite heruntergeladen werden.

#### **Art. 3 Lektionentarif**

Art. 3 befasst sich mit dem Lektionentarif (Kosten pro Lektion zu 45 Minuten). Dieser differenziert danach, ob ein Kurs Tarifkategorie A oder B angehört und ob eine Kursteilnehmerin oder ein Kursteilnehmer Wohnsitz in oder ausserhalb der Stadt Zürich hat. Der Lektionentarif für Kurse der Tarifkategorie A ist für Kursteilnehmende mit Wohnsitz in der Stadt Zürich neu auf Fr. 8.25 sowie für Kursteilnehmende mit auswärtigem Wohnsitz neu auf Fr. 12.35 festzulegen; für Kurse der Tarifkategorie B soll er für Kursteilnehmende mit Wohnsitz in der Stadt Zürich neu Fr. 15.40 und für Kursteilnehmende mit auswärtigem Wohnsitz neu Fr. 18.50 betragen (Abs. 1 und 2; zur Kalkulation dieser Tarife siehe vorn Ziff. 2.2). Bisher betrug das Kursgeld für Kursteilnehmende mit Wohnsitz in der Stadt Zürich Fr. 5.50, für Kursteilneh-

mende aus dem übrigen Kanton Zürich Fr. 8.30 sowie für Personen mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich Fr. 11.10 pro Lektion (Art. 1 und 2 des bisherigen Kursgeldreglements oder Teuerungsanpassung per Schuljahr 2014/15 gemäss Beschluss der Schulkommission vom 31. März 2014). Nach der 2011 erfolgten Abschaffung des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildung und den damit verbundenen, vom Kanton ausgerichteten Staatsbeiträgen besteht heute kein Anlass mehr für eine Privilegierung von auswärtigen Kursteilnehmenden aus dem Kanton Zürich gegenüber auswärtigen Kursteilnehmenden aus anderen Kantonen.

Zur Bestimmung des Wohnsitzes (Art. 23 ff. ZGB) ist auf den Zeitpunkt des ersten Kurstages abzustellen oder bei mehrsemestrigen Kursen auf den ersten Kurstag desjenigen Semesters, für das das Schulgeld erhoben wird (Abs. 3).

#### **Art. 4 Berechnung des Kursgelds**

Gemäss Art. 4 Abs. 1 wird das Kursgeld berechnet durch Multiplizieren der Anzahl Lektionen des Kurses mit dem Lektionentarif gemäss Art. 3, wobei das Ergebnis stets auf die nächsten Fr. 5.– (bisher Fr. 10.–) aufgerundet wird. Zudem wird gemäss Abs. 2 ein Verwaltungskostenzuschlag von (maximal) Fr. 20.– für Kurse, die nur wenige Lektionen umfassen, festgelegt. Dabei wird bei der Berechnung des Kursgelds zunächst generell auf den Lektionentarif für Kursteilnehmende aus der Stadt Zürich abgestellt. Ergibt die Multiplikation dieses Lektionentarifs mit der Anzahl Lektionen des Kurses samt Aufrundung auf die nächsten Fr. 5.– einen Betrag von weniger als Fr. 100.–, wird für alle Kursteilnehmenden (unabhängig von ihrem Wohnsitz) ein Verwaltungskostenzuschlag von Fr. 20.– erhoben, soweit dadurch ein Kursgeld von insgesamt Fr. 100.– nicht überschritten wird. Im Umfang, den der errechnete Betrag Fr. 100.– überschreitet, reduziert sich demgegenüber der Verwaltungskostenzuschlag. Mit dieser Reduktion soll vermieden werden, dass bei Kursen im Grenzbereich von Fr. 100.– Kurse mit tieferer Lektionenzahl teurer ausfallen als solche mit geringfügig höherer Lektionenzahl. Der Verwaltungskostenzuschlag ist dadurch bedingt, dass Kurse mit sehr wenigen Lektionen einen deutlich unterdurchschnittlichen Anteil an die administrativen Kosten (Anmeldeverfahren, Rechnungsstellung usw.) beisteuern.

#### **Art. 5 Materialkosten**

Gemäss Art. 5 Abs. 1 können Materialkosten für Verbrauchsmaterial entweder (wie bisher) als *Pauschale* oder (neu) als *individuell berechnete Materialkosten* erhoben werden. Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung erlässt die Direktorin oder der Direktor der FSV diesbezügliche Richtlinien. Diese beziehen sich einerseits auf die Frage, ob pauschaliert oder individuell berechnet wird, sowie andererseits auf die Höhe der zu erhebenden Kosten. Wie bisher soll das Verbrauchsmaterial vollumfänglich zulasten der Kursteilnehmerin oder des Kursteilnehmers gehen.

#### **Art. 6 Kinderbetreuung**

Die FSV stellt für Kinder von Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmern eine Kinderbetreuung während des Kursbesuchs zur Verfügung. Es ist dafür ein Kinderbetreuungsbeitrag von Fr. 5.– pro Kind und Stunde zu erheben. Neu soll der Kinderbetreuungsbeitrag ebenfalls im Kursgeldreglement geregelt werden, weil es sich um ein entgeltliches Zusatzangebot zu den Kursen handelt. Bisher konnte die Direktorin oder der Direktor den Kinderbetreuungsbeitrag – gestützt auf Art. 3 des bisherigen Kursgeldreglements – in eigener Kompetenz festlegen (so die Erwägungen zum «integrierten Kinderhütedienst» in der Weisung STRB Nr. 167/1993).

## **Art. 7 Ermässigungen**

Gemäss Art. 7 Abs. 1 wird Inhaberinnen und Inhabern einer von der Hilfsorganisation Caritas ausgestellten «KulturLegi» eine Ermässigung von 60 Prozent auf das gemäss Art. 4 berechnete Kursgeld gewährt. Bei der «KulturLegi» handelt es sich um einen persönlichen, nicht übertragbaren Ausweis für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, der zu Vergünstigungen bei zahlreichen Angeboten in den Bereichen Kultur, Sport, Bildung und Gesundheit berechtigt. Die Caritas knüpft für das Ausstellen der «KulturLegi» alternativ an verschiedene Kriterien (u. a. an den Bezug von Sozialhilfe, von AHV/IV-Zusatzleistungen, von Krankenkassen-Prämienverbilligung der höchsten bis dritthöchsten Stufe oder von Stipendien oder an die Betroffenheit von einer Lohnpfändung) an. Der Vorteil des Abstellens auf die «KulturLegi» besteht darin, dass die FSV die Anspruchsprüfung nicht selbst vornehmen muss, sondern hierfür auf die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch eine damit vertraute Organisation abstellen kann. Eine «KulturLegi» ist ab Ausstellungsdatum ein Jahr gültig. Für Kinder ist sie gratis. Für Erwachsene ist sie ab dem zweiten Jahr kostenpflichtig: Die erste erwachsene Person eines Familienhaushalts zahlt dann Fr. 20.–, die zweite Fr. 10.–. Dem steht eine Ermässigung des Kursgelds gegenüber, die diesen Anschaffungspreis in der Regel bei Weitem überschreitet, wobei die «KulturLegi» auch für zahlreiche weitere Angebote eingesetzt werden kann. Bei mehrsemestrigen Kursen erfolgt die Ermässigung (wie die Rechnungstellung, vgl. Art. 9 Abs. 1) semesterweise. Sie wird gewährt, wenn die «KulturLegi» am ersten Kurstag des Semesters, für das die Ermässigung beansprucht ist, gültig ist. Bei Kursen, die ein Semester oder weniger lang dauern, wird ebenfalls auf den ersten Kurstag abgestellt.

Gemäss Abs. 2 wird aktiven und pensionierten Mitarbeitenden der FSV eine Ermässigung von 25 Prozent auf das gemäss Art. 4 berechnete Kursgeld gewährt, wobei unabhängig von deren Wohnsitz der Lektionentarif für Kursteilnehmende mit Wohnsitz in der Stadt Zürich zur Anwendung gelangt. Eine weitergehende Ermässigung gemäss Abs. 1 oder Abs. 3 bleibt vorbehalten, sofern die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Kumulation von Ermässigungen gemäss Abs. 1 und 2 erfolgt jedoch nicht. Die bisherige Regelung, wonach von Mitarbeitenden der FSV gar kein Kursgeld erhoben wird, entfällt (vgl. Art. 4 Abs. 2 des bisherigen Reglements).

Nach Abs. 3 können in Härtefällen weitergehende Ermässigungen des Kursgelds (bis hin zu einem gänzlichen Erlass) sowie Ermässigungen des Materialgelds und der Kosten der Kinderbetreuung (ebenfalls bis hin zu einem gänzlichen Erlass) gewährt werden. Über entsprechende begründete Gesuche entscheidet die Direktorin oder der Direktor im Einzelfall. Dies entspricht Art. 9 des bisherigen Kursgeldreglements. Der unbestimmte Rechtsbegriff «in Härtefällen» räumt der Direktorin oder dem Direktor einen erheblichen Beurteilungsspielraum ein. Angesichts der grosszügigen Ermässigungsregelung gemäss Abs. 1 ist ein «Härtefall» jedoch nur mit grosser Zurückhaltung anzunehmen.

## **Art. 8 Besondere Kurse**

Schon heute besteht die Möglichkeit, das Kursgeld für besondere Kurse abweichend vom stadträtlichen Kursgeldreglement festzulegen, wobei dafür nach geltendem Recht die Direktorin oder der Direktor zuständig ist (vgl. Art. 3 des bisherigen Kursgeldreglements). Neu soll diese Kompetenz der Schulkommission zufallen, da diese (wie vorn zu Art. 2 erörtert) das Angebot der FSV festlegt und dabei die angebotenen Kurse im Regelfall Tarifkategorie A oder B zuweist. Sie soll daher auch darüber entscheiden können, ob für ein bestimmtes Kursangebot stattdessen ausnahmsweise ein besonderer Tarif festzulegen ist, da eine Zuordnung zu Tarifkategorie A oder B nicht sachgerecht erscheint. Als solche besonderen Kur-

se sind z. B. die das Berufsvorbereitungsjahr ergänzenden Angebote wie Tastaturschreiben oder der Vorbereitungskurs für die Aufnahmeprüfung an die Berufsmaturitätsschule anzusehen. Es handelt sich bei diesen beiden Kursen um die schulische Ausbildung ergänzende «Wahlfächer», die zusätzlich zum Schul- oder Kursgeld zu bezahlen sind und so moderat ausfallen sollen, dass die Schülerinnen und Schüler das Angebot in Anspruch nehmen können. Im Rahmen der Eltern- und Erwachsenenbildung fallen als «besondere Kurse» i.S.v. Art. 8 auch Einzelveranstaltungen, Vorträge, Vorbereitungskurse für Prüfungen, Kurse mit besonderen Investitions- oder Personalkosten, Firmen-, Verbands- und Vereinskurse usw. in Betracht. Teilweise kann insoweit auch ein höherer Deckungsbeitrag als bei den Tarifkategorien A und B erzielt werden.

### **Art. 9 Zahlungsmodalitäten**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 sind das Kursgeld und eine allfällige Pauschale für Materialkosten (Art. 5) in der Regel vor Kursbeginn, bei mehrsemestrigen Kursen jeweils vor Semesterbeginn zu bezahlen. Demgegenüber werden die individuell berechneten Materialkosten im Unterricht erhoben.

Gemäss Art. 9 Abs. 2 ist bei einer *Kursabmeldung vor Kursbeginn* (erstem Kurstag) eine Umtriebsentschädigung von 50 Prozent des Kursgelds, jedoch von höchstens Fr. 100.– geschuldet, wobei keine Materialkosten anfallen. Dies gilt auch dann, wenn Kursgeld und Materialgeld (in pauschalierter Form) bereits bezahlt worden sind; diesfalls erfolgt eine entsprechende Rückerstattung. Demgegenüber sind bei einer *Kursabmeldung nach Kursbeginn* (erstem Kurstag) bei Kursen, die ein Semester oder weniger lang dauern, das ganze Kursgeld und die allfälligen Materialkosten, bei mehrsemestrigen Kursen das Kursgeld und die allfälligen Materialkosten für das angebrochene Semester zu bezahlen. Eine Rückerstattung erfolgt nicht, weil die Kursplätze nach Kursbeginn nicht mehr belegt werden können. Auf das Einfordern des Kursgelds für die weiteren Semester wird aus Gründen der Verhältnismässigkeit verzichtet.

Für Kursgelder, die Fr. 1000.– übersteigen, kann die Direktorin oder der Direktor gemäss Art. 9 Abs. 3 Zahlungsmodalitäten festlegen, die von Abs. 1 und 2 abweichen. Es handelt sich dabei insbesondere um ein- oder mehrsemestrige Kurse, die pro Schulwoche vier und mehr Lektionen beinhalten, z. B. Kleidernähen mit Zertifikationsabschluss.

### **Art. 10 Indexierung**

Gemäss Art. 10 soll neu der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements ermächtigt werden, die Lektionentarife gemäss Art. 3 sowie den Kinderbetreuungsbeitrag gemäss Art. 6 auf Beginn eines jeden Schuljahres, gestützt auf den Stand des Zürcher Indexes der Konsumentenpreise per Ende November des Vorjahres, der Teuerung anzupassen. Bislang war hierfür die Schulkommission zuständig und konnte eine Anpassung nur alle zwei Jahre erfolgen (Art. 6 des bisherigen Reglements). Die letzte Anpassung an die Teuerung erfolgte auf Anfang Schuljahr 2014/15 (Beschluss der Schulkommission vom 31. März 2014).

### **Art. 11 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts**

Das neue Kursgeldreglement soll auf Anfang des neuen Schuljahres 2015/16 (17. August 2015) in Kraft gesetzt werden. Auf denselben Zeitpunkt hin ist wie erwähnt das bisherige «Reglement über das Kursgeld an der Schule für Haushalt und Lebensgestaltung (SHL)» aufzuheben.

#### **4. Finanzielle Auswirkungen**

Die beantragte Anpassung der Tarifordnung ist mit Mehreinnahmen von jährlich schätzungsweise rund Fr. 130 000.– verbunden.

Da mit der Neuausrichtung der Erwachsenen- und Elternbildung auch eine Reduktion des Angebots einhergeht, kann aus heutiger Sicht mit einer gesamthaften Ergebnisverbesserung von etwa 1,1 Millionen Franken pro Schuljahr gerechnet werden.

Die mit der Anpassung der Tarifordnung einhergehenden Mehrerträge sind in der Eingabe zum Budget 2016 sowie im AFP 2016–2019 berücksichtigt.

#### **5. Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)**

Gemäss Art. 3 ff. Verordnung über die Verbesserung der Rahmenbedingungen für KMU (AS 930.100) und dem zugehörigen Leitfaden ist im Rahmen der Vorbereitung von Stadtratsgeschäften eine Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) durchzuführen, wobei die Ergebnisse dieser Abschätzung in der Weisung darzustellen sind. Vorliegend ergibt sich, dass KMU von der beantragten Totalrevision des Kursgeldreglements für die FSV nicht betroffen sind. Weitere Ausführungen zur RFA erübrigen sich daher.

Auf den im Einvernehmen mit der Schulkommission der Fachschule Viventa gestellten Antrag des Vorstehers des Schul- und Sportdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Es wird ein neues Reglement über das Kursgeld an der Fachschule Viventa gemäss Beilage (Entwurf vom 30. März 2015) erlassen.
2. Das Schul- und Sportdepartement wird eingeladen, den Neuerlass gemäss Ziff. 1 ordnungsgemäss zu veröffentlichen.
3. Mitteilung je unter Beilage an den Vorsteher des Schul- und Sportdepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung, Kanzleidienste) und die Fachschule Viventa.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

## **Reglement über das Kursgeld an der Fachschule Viventa**

*Der Stadtrat,*

gestützt auf Art. 4 Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV, AS 413.420),

*beschliesst:*

### **Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt das Erheben von Kursgeldern für die Angebote der Fachschule Viventa, deren Tarife nicht durch kantonales Recht bestimmt sind.

### **Art. 2 Kursangebot und Tarifkategorien**

<sup>1</sup> Die Schulkommission bestimmt das Kursangebot der Fachschule Viventa und ordnet die angebotenen Kurse nach ihrem gesellschaftlichen oder sozialen Nutzen Tarifkategorie A oder B zu. Vorbehalten bleiben besondere Kurse gemäss Art. 8.

<sup>2</sup> Die Kurse und die dafür geltenden Tarife werden im Kursprogramm der Fachschule Viventa veröffentlicht.

### **Art. 3 Lektionentarif**

<sup>1</sup> Der Lektionentarif für Kurse der Tarifkategorie A beträgt für Kursteilnehmende mit Wohnsitz in der Stadt Zürich Fr. 8.25 sowie für Kursteilnehmende mit auswärtigem Wohnsitz Fr. 12.35.

<sup>2</sup> Der Lektionentarif für Kurse der Tarifkategorie B beträgt für Kursteilnehmende mit Wohnsitz in der Stadt Zürich Fr. 15.40 sowie für Kursteilnehmende mit auswärtigem Wohnsitz Fr. 18.50.

<sup>3</sup> Zur Bestimmung des Wohnsitzes ist auf den Zeitpunkt des ersten Kurstages desjenigen Semesters abzustellen, für das das Kursgeld erhoben wird.

### **Art. 4 Berechnung des Kursgelds**

<sup>1</sup> Das Kursgeld wird berechnet durch Multiplizieren der Anzahl Lektionen des Kurses mit dem Lektionentarif gemäss Art. 3, wobei das Ergebnis auf die nächsten Fr. 5.– aufgerundet wird.

<sup>2</sup> Ergibt die Berechnung des Kursgelds gemäss Abs. 1 für Kursteilnehmende mit Wohnsitz in der Stadt Zürich einen Betrag von unter Fr. 100.–, so fällt für alle Kursteilnehmenden ein Verwaltungskostenzuschlag von Fr. 20.– an, soweit dadurch ein Kursgeld von insgesamt Fr. 100.– nicht überschritten wird.



## **Art. 5 Materialkosten**

<sup>1</sup> Materialkosten für Verbrauchsmaterial können als Pauschale oder als individuell berechnete Materialkosten erhoben werden.

<sup>2</sup> Die Direktorin oder der Direktor erlässt entsprechende Richtlinien.

## **Art. 6 Kinderbetreuung**

Für die Kinderbetreuung an der Fachschule Viventa während des Kursbesuchs wird ein Kinderbetreuungsbeitrag von Fr. 5.– pro Kind und Stunde erhoben.

## **Art. 7 Ermässigungen**

<sup>1</sup> Inhaberinnen und Inhabern einer von der Caritas ausgestellten «KulturLegi» wird eine Ermässigung von 60 Prozent auf das gemäss Art. 4 berechnete Kursgeld gewährt. Bei mehrsemestrigen Kursen erfolgt die Ermässigung semesterweise, wobei der Ermässigungsanspruch jeweils auf Semesterbeginn überprüft wird.

<sup>2</sup> Aktiven und pensionierten Mitarbeitenden der Fachschule Viventa wird eine Ermässigung von 25 Prozent auf das gemäss Art. 4 berechnete Kursgeld gewährt, wobei unabhängig von deren Wohnsitz der Lektionentarif für Kursteilnehmende mit Wohnsitz in der Stadt Zürich zur Anwendung gelangt.

<sup>3</sup> In Härtefällen können weitergehende Ermässigungen oder ein Erlass des Kursgelds sowie Ermässigungen oder ein Erlass des Materialgelds und der Kosten der Kinderbetreuung gewährt werden. Über entsprechende begründete Gesuche entscheidet die Direktorin oder der Direktor im Einzelfall.

## **Art. 8 Besondere Kurse**

Für besondere Kurse kann die Schulkommission das Kursgeld abweichend von den Bestimmungen dieses Reglements festlegen.

## **Art. 9 Zahlungsmodalitäten**

<sup>1</sup> Das Kursgeld und eine allfällige Pauschale für Materialkosten sind in der Regel vor Kursbeginn, bei mehrsemestrigen Kursen jeweils vor Semesterbeginn zu bezahlen. Individuelle Materialkosten werden im Unterricht erhoben.

<sup>2</sup> Bei einer Kursabmeldung vor Kursbeginn ist eine Umtriebsentschädigung von 50 Prozent des Kursgelds, jedoch von höchstens Fr. 100.– geschuldet; es fallen keine Materialkosten an. Bei einer Kursabmeldung nach Kursbeginn sind bei Kursen mit Dauer bis zu einem Semester das ganze Kursgeld und die allfälligen Materialkosten, bei mehrsemestrigen Kursen das Kursgeld und die allfälligen Materialkosten für das angebrochene Semester zu bezahlen.

<sup>3</sup> Für Kursgelder, die Fr. 1000.– übersteigen, kann die Direktorin oder der Direktor Zahlungsmodalitäten festlegen, die von Abs. 1 und 2 abweichen.

### **Art. 10 Indexierung**

Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements kann die Lektionentariife gemäss Art. 3 und den Kinderbetreuungsbeitrag gemäss Art. 6 auf Beginn eines jeden Schuljahres, gestützt auf den Stand des Zürcher Indexes der Konsumentenpreise per Ende November des Vorjahres, der Teuerung anpassen.

### **Art. 11 Inkraftsetzung und Aufhebung bisherigen Rechts**

Dieses Reglement tritt auf Beginn des Schuljahres 2015/16 (17. August 2015) in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin wird das Reglement über das Kursgeld an der Schule für Haushalt und Lebensgestaltung (SHL, AS 413.430) aufgehoben.